

**Versorgungsordnung der Bayerischen  
Hypotheken- und Wechselbank AG  
vom 24.07.1986  
in der Fassung vom 01.01.1992**

**- Zusammenfassung-**

Wartezeit	5 Jahre
Pensionsfähige Dienstzeit	ab Eintritt, frühestens ab dem 18. Lebensjahr
Pensionsfähiges Gehalt	Durchschnittsgrundgehalt der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles Anteile über der BBG* fließen in 6 – facher Höhe ein
Verrentung	das pensionsfähige Gehalt, bewertet mit dem kumulierten Arbeitszeitfaktor, wird mit den erreichten Dienstjahren und einem Eckwert von EUR 7,67 multipliziert und dann ins Verhältnis zur durchschnittl. BBG* der gesetzl. Rentenversicherung des letzten Jahres gesetzt
Regelaltersgrenze	65. Lebensjahr
Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente	0,5 % pro Monat vor dem 65. Lebensjahr
Invaliditätsrente	Anspruch auf Rentenzahlung bei Erfüllung der Wartezeit und Vorliegen des Invaliditätsfalles im Sinne der jeweils gültigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Das Arbeitsverhältnis muss beendet sein.
Hinterbliebenenrente	Ansprüche haben Witwen/Witwer und Waisen nach dem Tod des pensionsberechtigten Ehegatten
Höhe d. Witwen/Witwerrente:	60 % der Betriebspension, die der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bezogen hätte

\*

BBG = Beitragsbemessungsgrenze